

In der Parteigerichtssache

1. der Frau L und des Herrn L aus G,
2. der Frau H aus W,
3. des Herrn G aus G,
4. des Herrn N aus G,
5. des Herrn R aus G,
6. des Herrn W aus G,
7. des Herrn G aus G,
8. des Herrn J aus F

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner-

g e g e n

den CDU-Ortsverband G-M,
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Dr. S aus G,

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. A aus L

Beigeladen: CDU-Stadtverband G,
vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn Dr. K aus G

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte und Notare B und Partner aus G

wegen Wahlanfechtung hat das Bundesparteigericht der CDU am 07. November 1988 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)
Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang (Beisitzer)
Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn (Beisitzer)
Vorsitzender Richter am Hess. VGH i.R. Dr. Günter Wiechens (Beisitzer)

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerden des Antragsgegners und des Beigeladenen gegen den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU Hessen vom 21.11.1986 werden zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

I.

Die Beteiligten streiten über die Gültigkeit der in einer Wahlversammlung des CDU-Ortsverbandes G-M am 08.11.1985 durchgeführten Vorstands- und Delegiertenwahlen. Unter den 40 Versammlungsteilnehmern befanden sich sechs Personen, die kurz zuvor bei dem CDU-Kreisverband G die Aufnahme in die CDU beantragt und zugleich um die Übernahme in den Ortsverband G-M gebeten hatten, in dessen Bereich sie zwar nicht wohnten, wo sie aber zur Schule gingen bzw. an der Fachhochschule studierten. Der Kreisvorstand stimmte den Aufnahmeanträgen zu, überließ jedoch die Entscheidung über die erbetene Zuweisung in den Ortsverband G-M dem CDU-Stadtverband G, der darüber allerdings auch nicht befand. Daraufhin meldeten sich diese sechs Personen zwischen dem 28.10. und 06.11.1985 in G-M polizeilich an, und zwar bei Frau Dr. S als Wohnungsgeberin in der straße, die dort mit ihrer vierköpfigen Familie eine etwa 80 qm große Wohnung hat, in welche die neu angemeldeten Personen allerdings tatsächlich nicht einzogen.

Bei den Vorstandswahlen am 08.11.1985 wurde Frau Dr. S mit einer Stimme Mehrheit zur Vorsitzenden des Ortsverbandes G-M gewählt. Auch die weiteren Vorstandsmitglieder wurden mit dem gleichen Ergebnis gewählt, während die Stimmverhältnisse für die Delegierten von den Beteiligten nicht mehr angegeben werden konnten.

Das Kreisparteigericht hat auf die Wahlanfechtung der Antragsteller hin mit Beschluß vom 30.04.1986 die Vorstands- und Delegiertenwahlen des CDU-Ortsverbandes G-M vom 08.11.1985 für unwirksam erklärt, weil die sechs neu angemeldeten Personen im Bereich des Ortsverbandes G-M einen Wohnsitz nur formell gehabt, dort aber tatsächlich nicht gewohnt hätten und daher in diesem Ortsverband nicht wahlberechtigt gewesen seien.

Das Landesparteigericht hat am 21.11.1986 auf die Beschwerden des Antragsgegners und des Beigeladenen hin den Beschluß des Kreisparteigerichts teilweise abgeändert. Soweit die Vorstandswahlen für unwirksam erklärt worden sind, hat es die Beschwerden zurückgewiesen; hinsichtlich der Delegiertenwahlen hat es den angefochtenen Beschluß aufgehoben und die entsprechende Wahlanfechtung abgewiesen. Das Kreisparteigericht sei zutreffend davon ausgegangen, daß die bloß formelle polizeiliche Anmeldung neuer Mitglieder in der [...]straße für eine tatsächlich nicht bezogene Wohnung nach dem Melderecht unrechtmäßig gewesen sei und daher eine Wahlberechtigung in diesem Ortsverband nicht habe begründen können. Ob vier der sechs neuen Mitglieder etwa deswegen wahlberechtigt gewesen seien, weil sie als Schüler in diesem Bereich ihren Arbeitsplatz gehabt hätten, brauche nicht entschieden zu werden, weil auch dann noch zwei unberechtigte Wähler verblieben und die Vorstandswahlen mit einer Differenz von nur einer Stimme ausgegangen seien; diese Wahlen müßten also wiederholt werden. Hinsichtlich der Delegiertenwahlen könne jedoch mangels Kenntnis der Abstimmungsergebnisse keine Kausalität zwischen Nichtwahlberechtigung und Wahlergebnis festgestellt werden; daher könnten diese Wahlen nicht für ungültig erklärt werden.

Gegen diesen mit Einschreiben vom 27.01.1987 zugestellten Beschluß haben der Antragsgegner und der Beigeladene am 25.02.1987 Rechtsbeschwerde eingelegt - soweit ihre Beschwerde zurückgewiesen worden ist - und um Begründungsfristverlängerung bis zum 30.04.1987 gebeten, die beiden Beschwerdeführern eingeräumt worden ist.

Der Beigeladene hat mit Schriftsatz vom 28.04.1987 zur Begründung vorgetragen: Es treffe nicht zu, daß die sechs neu angemeldeten Mitglieder nicht stimmberechtigt gewesen seien. Ihre Stimmberechtigung in der Hauptversammlung des Ortsverbandes G-M am 08.11.1985 sei eindeutig durch die Vorlage des Personalausweises und der Meldebescheinigungen für die ... straße nachgewiesen worden. Es gäbe insoweit kein einwandfreieres Kriterium als die melderechtlichen Vorschriften und die entsprechenden Bescheinigungen. Das müsse unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit ausreichen. Ob die einzelnen Personen dort auch tatsächlich wohnten, könnten weder der Versammlungsleiter noch die Versammlungsmehrheit feststellen; das würde vielmehr zu willkürlichen Ergebnissen führen. Die neuen Mitglieder seien darüber hinaus auch unabhängig von der Wohnungsfrage im Ortsverband G-M stimmberechtigt gewesen, weil sie dort eine Schule bzw. Fachhochschule oder Universität besucht und somit ihren Arbeitsplatz gehabt hätten. Gerade in G gäbe es viele Studenten, die in Stadtumlandgemeinden wohnten, ihren wesentlichen Lebens- und Wirkungskreis aber am Sitz der Hochschule hätten. Das gleiche gelte für Schüler, die Mitglieder sowohl der Jungen Union als auch der CDU seien und in G gemeinsam eine Schule besuchten, aber in verschiedenen Stadtteilen oder in Vororten wohnten. Der politische Wirkungskreis dieser Schüler bzw. Studenten liege schwerpunktmäßig am Ort ihrer Ausbildung; die Lage der Universität und ihrer Institute bzw. der Schule müsse daher als Arbeitsplatz im Sinne der Satzung der CDU angesehen werden. Wenn das Landesparteigericht den Sachverhalt richtig aufgeklärt hätte, dann würde es festgestellt haben, daß außer den vier Schülern zumindest noch eine Studentin der Fachhochschule ihren Arbeitsplatz in diesem Sinne im Bereich des Ortsverbandes G-M gehabt hätte. Die Wahlanfechtung sei daher ungerechtfertigt.

Der Antragsgegner hat eine Begründung seiner Rechtsbeschwerde nicht vorgelegt. Er hat mit Schriftsatz vom 20.06.1988 darauf hingewiesen, daß die Vorsitzende des Ortsverbandes G-M, Frau Dr. S, bei den letzten Parteiwahlen unangefochten erneut zur Ortsverbandsvorsitzenden gewählt worden sei. Dem Parteigerichtsverfahren komme allerdings noch grundlegende Bedeutung zu, weil es bei der Entscheidung dieser Sache um die Rechtsfrage gehe, welche Mitglieder in einem Ortsverband stimmberechtigt seien und wie deren Wohnort oder Arbeitsstelle definiert werde.

Der Antragsgegner und der Beigeladene beantragen (sinngemäß),

den Beschluß des Landesparteigerichts vom 21.11.1986 und den Beschluß des Kreisparteigerichts vom 10.04.1986 auch insoweit aufzuheben, als die Vorstandswahlen des Ortsverbandes G-M vom 08.11.1985 für unwirksam erklärt worden sind, sowie die Anfechtungsanträge der Antragsteller in vollem Umfang zurückzuweisen.

Die Antragsteller haben sich im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht geäußert.

II.

Die Rechtsbeschwerden können keinen Erfolg haben; sie sind zurückzuweisen.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist unzulässig; sie ist nicht fristgerecht begründet worden. Die Beschwerde des Beigeladenen ist zulässig, aber unbegründet; das Landesparteigericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß die angefochtenen Vorstandswahlen des CDU- Ortsverbandes G-M vom 08.11.1985 ungültig gewesen sind. Die am gleichen Tage durchgeführten Delegiertenwahlen sind nicht mehr Gegenstand des Parteigerichtsverfahrens, da insoweit gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden ist.

Das Landesparteigericht hat zunächst zutreffend ausgeführt, daß in dem vorliegenden Verfahren der CDU-Ortsverband G-M als Antragsgegner verfahrensbeteiligt ist. Das Kreisparteigericht hat zu Unrecht angenommen, daß es in einem Wahlprüfungsverfahren keinen unmittelbar betroffenen Antragsgegner gäbe und die von der Wahlanfechtung betroffenen Personen oder Parteigliederungen nur dann zu beteiligen seien, wenn sie formell beigeladen würden und durch eine schriftliche Erklärung dem Verfahren beitreten. Der CDU-Ortsverband G-M wird von der Wahlanfechtung der Antragsteller unmittelbar betroffen und ist daher Antragsgegner dieses Verfahrens. Der CDU-Stadtverband G ist als mittelbar betroffene Parteigliederung beigeladen worden und dem Verfahren beigetreten. Alle Beteiligten haben sowohl in dem Beschwerdeverfahren als auch in dem Rechtsbeschwerdeverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt.

Das Wahlanfechtungsverfahren ist allerdings in der Hauptsache erledigt, da die Wahlperiode der Wahlen vom 08.11.1985 abgelaufen ist und inzwischen Neuwahlen stattgefunden haben. Ein berechtigtes Fortsetzungsfeststellungsinteresse kann jedoch nicht verneint werden. Durch die beantragte Entscheidung wird im Ergebnis die auch für künftige Wahlen bedeutsame Feststellung getroffen, ob die angefochtenen Wahlen gültig gewesen, das heißt, ob die Wahlen der Satzung entsprechend ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und daran insbesondere nur stimmberechtigte Ortsverbandsmitglieder teilgenommen haben.

Das Recht der Teilnahme an Parteiwahlen besteht für jedes Mitglied gemäß § 6 Abs. 1 CDU-Statut (vgl. § 5 Abs. 1 CDU-Satzung H) im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen. Die satzungsrechtlichen Bestimmungen regeln das Aufnahmeverfahren im einzelnen in § 5 CDU-Statut (vgl. § 4 CDU-Satzung H) und zugleich auch, in welchem Verband das Mitglied geführt wird; in diesem Verband übt es seine Mitgliedsrechte aus, es sei denn, daß es dort zu Unrecht geführt wird. Das Mitglied wird nach diesen satzungsrechtlichen Bestimmungen in der Regel dort geführt, wo es wohnt, im Ausnahmefall auch, wo es arbeitet; weitere Ausnahmen können zugelassen werden. Ob das Mitglied grundsätzlich dort zugleich auch für die allgemeinen öffentlichen Wahlen (Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen) wahlberechtigt bzw. wählbar ist, ist unerheblich; denn insoweit fallen die Voraussetzungen auseinander,

was sich schon darin zeigt, daß die Parteimitgliedschaft mit allen Parteirechten bereits mit dem 16. Lebensjahr beginnen kann und daß unter bestimmten Voraussetzungen z.B. auch Ausländer in die Partei aufgenommen werden können und dann dort Rechte haben.

Ob jemand in eine Partei eintritt, ist seine eigene freie Entscheidung. Wenn der Bewerber dort, wo er den Aufnahmeantrag stellt, seine Wohnung hat, dann bedarf es in diesem Regelfall zu seiner Aufnahme und karteimäßigen Führung keiner Mitwirkung anderer Parteigremien als der des Kreisverbandes des Wohnsitzes. Wenn er sich ausnahmsweise dort bewirbt, wo er, ohne zu wohnen, seinen Arbeitsplatz hat, muß der Kreisverband des Arbeitsplatzes nach Anhörung des Kreisverbandes des Wohnsitzes entscheiden. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand, der auch über Einsprüche gegen Entscheidungen der beteiligten Kreisverbände zu befinden hat. Das ist in den genannten Satzungsbestimmungen im einzelnen geregelt.

Aufgrund der zentralen Karteiführung innerhalb der CDU (§ 22 CDU- Statut und § 11 Abs. 2 CDU-Satzung H) wird sichergestellt, daß kein Mitglied gleichzeitig vollberechtigt bei mehreren Kreisverbänden geführt wird; das gilt selbstverständlich auch innerhalb des Kreisverbandes, in welchem das Mitglied stets nur für einen bestimmten Ortsverband geführt werden kann, wo es seine Rechte ausüben darf. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Regelungen des § 62 Abs. 1 und in § 25 Abs. 4 CDU-Satzung H zu verweisen (vgl. § 18 Abs. 6 CDU-Statut). Nach § 62 Abs. 1 CDU-Satzung H finden die allgemeinen Parteiwahlen der jeweiligen Organisationsstufe grundsätzlich immer innerhalb des gleichen - eng begrenzten - Zeitraums statt; jemand, der innerhalb dieses Zeitraums umzieht, kann nur einmal an einer Wahl dieser Organisationsstufe teilnehmen. Die Zahl der zu wählenden Delegierten hängt gemäß § 25 Abs. 4 CDU-Satzung H nicht von dem Mitgliederstand am jeweiligen Wahltag, sondern von dem Mitgliederstand im letzten oder u.U. sogar im vorletzten Quartal vor der Wahl ab. Wohnsitzänderungen von Parteimitgliedern können sich parteiintern also nicht kurzfristig, sondern erst mit einer gewissen Verzögerung auswirken. Neu aufgenommene Mitglieder erwerben ihre Mitgliedsrechte mit dem Aufnahmebeschluß des Kreisvorstandes dagegen u.U. recht kurzfristig. Die Ausübung der Mitgliedsrechte eines neuen Mitglieds, dessen Berechtigung an den Regeltatbestand des "Wohnens" in dem jeweiligen Verband anknüpfen soll, setzt allerdings selbstverständlich voraus, daß das Mitglied dort nicht nur parteiintern "geführt" wird, sondern auch ordnungsrechtlich bei der Meldebehörde gemeldet ist; insoweit können aus Ordnungsgründen keine geringeren Anforderungen gelten als bei den allgemeinen öffentlichen Wahlen. Wer sich bei der örtlichen Meldebehörde nicht angemeldet hat, kann nicht geltend machen, daß er dort wohnt. Umgekehrt ist bei demjenigen, der ordnungsgemäß bei der örtlichen Meldebehörde gemeldet ist, davon auszugehen, daß er dort wohnt; insoweit können keine strengeren Anforderungen gelten als bei den allgemeinen öffentlichen Wahlen.

Aus all dem folgt, daß es für die Frage der Wahlberechtigung eines Mitglieds innerhalb der Partei aufgrund der satzungsrechtlichen Bestimmungen entscheidend darauf ankommt, wo es "geführt" wird. Insoweit gilt parteiintern nichts anderes als bei den öffentlichen Wahlen (Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen), bei denen eine Wahlberechtigung auch nur besteht, wenn der Wähler in dem entsprechenden Wählerverzeichnis geführt wird (vgl. z.B. Hess. KWG - GVBl. 1981 I S. 109 -, Hess.

LWG - GVBl. 1982 I S. 248 - und BWG - BGBI. 1985 I S. 521 -). Für das diesem Wählerverzeichnis entsprechende karteimäßige "Führen" der Mitglieder ist der jeweilige Kreisverband als gemäß § 18 Abs. 2 CDU-Statut und § 23 CDU-Satzung H kleinste selbständige organisatorische Einheit zuständig. Das ergibt sich auch daraus, daß allein der Kreisvorstand für die Aufnahme der Mitglieder - einschließlich der Ausnahmen von dem Wohnortprinzip - und damit für die Zuweisung der neuen Mitglieder an die einzelnen Untergliederungen (Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände) zuständig ist. Nur dadurch ist gewährleistet, daß die von den jeweiligen Untergliederungen zu entsendenden Delegierten der Zahl nach richtig berechnet und bei den Parteiwahlen die demokratischen Grundsätze verwirklicht werden. Ebenso allerdings wie das amtliche Wählerverzeichnis der öffentlichen Wahlen bei offensichtlichen Unrichtigkeiten in Ausnahmefällen noch am Wahltag berichtigt werden kann, so ist das auch bei parteiinternen Wahlen möglich. Fehleintragungen aufgrund irgendwelcher Versehen werden nie ganz ausgeschlossen werden können. Der Wahlleiter von parteiinternen Wahlen wird in einem solchen Fall zu entscheiden haben, ob er den betreffenden Wähler aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Nachweise zur Wahl zuläßt oder nicht, wobei er sich im Zweifelsfall an die vom Kreisverband erstellten Listen halten wird, in denen die zu den einzelnen Untergliederungen (Ortsverbände usw.) gehörenden Mitglieder "geführt" werden. Eine Wahlberechtigung eines Mitglieds ist jedoch dann nicht gegeben, wenn die entsprechende Eintragung in die Liste des Kreisverbandes bzw. die ordnungsrechtliche Meldung bei der Meldebehörde unrechtmäßig erfolgt, also ungültig ist, und dies im jeweiligen Einzelfall nachgewiesen wird.

Bei allen Wahlen, und zwar bei den parteiinternen Wahlen ebenso wie bei den allgemeinen öffentlichen Wahlen, besteht allseits ein berechtigtes Interesse an einer alsbaldigen abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses. Nach feststehenden Wahlprüfungsgrundsätzen stehen Unregelmäßigkeiten beim Wahlverfahren der Feststellung der Gültigkeit der Wahl dann nicht entgegen, wenn sie das Wahlergebnis nicht beeinflussen haben können oder bei denen diese Möglichkeit so entfernt ist, daß sie nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden kann. Bei einem notwendigerweise formalisierten Wahlverfahren ist die Möglichkeit irgendwelcher Unregelmäßigkeiten ohnehin nicht völlig auszuschließen; nicht jede Unregelmäßigkeit muß aber für das Wahlergebnis beachtlich sein. Eine Unregelmäßigkeit beim Wahlverfahren hat nur dann die Ungültigkeit der Wahl zur Folge, wenn aufgrund der gegebenen Umstände des einzelnen Falles eine konkrete Möglichkeit besteht, daß diese Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluß gewesen sein kann; die festgestellte Unregelmäßigkeit muß nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sein, das Wahlergebnis zu beeinflussen (vgl. § 26 Hess. KWG und CDU-BPG 4/82 (R) - NVwZ 1985, 687).

Aufgrund dieser das Wahlprüfungsverfahren bestimmenden allgemein gültigen Grundsätze ist in der vorliegenden Sache festzustellen:

Unter den 40 Versammlungsteilnehmern bei den Wahlen vom 08.11.1985 im Ortsverband G-M haben sich sechs Personen befunden, die im Zeitpunkt ihrer Anträge auf Aufnahme in die CDU in diesem Stadtteil keinen Wohnsitz gehabt, sondern sich dort erst wenige Tage vor der Versammlung polizeilich angemeldet haben. Nach den in Kopie zu den Akten (Bl. 42 ff.) vorgelegten Meldebestätigungen für die

[...]straße hat es sich um Anmeldungen mit dem zweiten Wohnsitz gehandelt; in sämtlichen Bestätigungen ist vermerkt, daß die bisherige Hauptwohnung beibehalten werde. Das Landesparteigericht hat dagegen tatbestandsmäßig Anmeldungen mit dem ersten Wohnsitz festgestellt, wovon im Rechtsbeschwerdeverfahren auszugehen ist, was rechtlich im Ergebnis - wie darzulegen sein wird - keinen Unterschied macht.

Die neu angemeldeten sechs Personen sind in die Wohnung straße unstreitig nicht eingezogen; sie haben also dort nie gewohnt. Das hat Frau Dr. S als Wohnungsinhaberin bei ihrer Anhörung vor dem Kreisparteigericht auf Befragen ausdrücklich bestätigt; sie hat sich insoweit nach ihren Angaben nichts Besonderes gedacht, weil das Verfahren, nur formell irgendwo einen Wohnsitz zu nehmen, durchaus nicht unbekannt sei, z.B. im Zusammenhang mit der Wahl einer bestimmten Schule.

Den öffentlich-rechtlichen Meldevorschriften kommt in diesem Zusammenhang - wie oben dargelegt - eine entscheidende Bedeutung zu. Dem Beigeladenen ist einzuräumen, daß eine ordnungsgemäße Anmeldung bei der örtlichen Meldebehörde zwar grundsätzlich zum Nachweis der formellen Wohnsitznahme ausreicht. Andererseits ist jedoch davon auszugehen, daß ordnungswidrig - also unrechtmäßig - handelt, wer sich für eine Wohnung anmeldet, die er nicht bezieht. Aus einer nach geltendem Recht unrechtmäßigen Handlung können Rechte nicht hergeleitet werden. Mit der unrechtmäßigen Wohnsitzmeldung im Stadtteil G-M - ob mit erstem oder zweitem Wohnsitz - kann daher eine Wahlberechtigung in diesem Ortsverband nicht begründet werden. Diese Rechtsfolge kann für die Beteiligten und insbesondere auch für die Teilnehmer an der Wahlversammlung vom 08.11.1985 im übrigen nicht überraschend sein, da über die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen der Wahlberechtigung in dieser Versammlung durchaus gestritten worden ist.

Eine Wahlberechtigung dieser sechs neu angemeldeten Mitglieder im Ortsverband G-M kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsplatzes in diesem Stadtteil hergeleitet werden. Mag es bei Schülern in der Regel eher als ungewöhnlich, bei Studenten dagegen immerhin eher als denkbar erscheinen, ihren Ausbildungsplatz als Arbeitsplatz im Sinne der satzungsrechtlichen Bestimmungen anzusehen, so setzt das in jedem Fall jedoch eine ausdrückliche Entscheidung des oder der beteiligten Kreisvorstände voraus, gegen die gegebenenfalls die Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden kann. Mitgliedschaftsrechte können in einem anderen Ortsverband als dem, in dem ein Mitglied wohnt, nur ausgeübt werden, wenn eine entsprechende Zuweisung durch den nach der Satzung dafür zuständigen Kreisvorstand - in letzter Instanz durch den Landesvorstand - erfolgt ist. Solange eine derartige Zuweisung nicht erfolgt ist - wie hier -, kann ein Wahlrecht unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsplatzes nicht geltend gemacht werden.

Die kurz vor dem Wahltermin vom 08.11.1985 eingetretenen neuen sechs Mitglieder sind nach all dem im Ortsverband G-M bei dieser Wahl nicht wahlberechtigt gewesen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß der Kreisvorstand G - wie vorgetragen wird - derartige Unregelmäßigkeiten stets großzügig geduldet, also den eigenmächtigen Zuordnungen der Mitglieder in den einzelnen Ortsverbänden konkludent zugestimmt haben soll. Ob in dem Kreisverband G so

vorgegangen worden ist, kann offen bleiben; der Kreisverband G kann Satzungsbestimmungen nicht außer Kraft setzen.

Die Teilnahme von sechs nicht stimmberechtigten unberechtigten Personen bei 40 Teilnehmern an den Ortsverbandswahlen vom 08.11.1985 im Ortsverband G-M hat die Ungültigkeit dieser Wahlen zur Folge. Bei einem Abstimmungsergebnis mit nur einer Stimme Mehrheit bei den Vorstandswahlen liegt das auf der Hand und bedarf es keiner näheren Begründung der Ursächlichkeit des festgestellten Verfahrensfehlers für eine mögliche Beeinflussung des Wahlergebnisses. Eine Feststellung, daß das Wahlergebnis nicht auf diesem Fehler beruhen kann, ist nicht möglich. Nichts anderes müßte im übrigen für die - hier nicht mehr streitigen - Delegiertenwahlen gelten, deren Abstimmungsverhältnisse nicht mehr bekannt sind. Nur dann, wenn feststünde, daß jeder Bewerber mit einer Differenz von mindestens sechs Stimmen gewählt worden wäre, könnte die Kausalität des festgestellten Verfahrensfehlers ausscheiden.

Die Beschwerde des Beigeladenen kann daher ebenso wie die nicht fristgerecht begründete Beschwerde des Antragsgegners keinen Erfolg haben.

Die Rechtsbeschwerden können gemäß §§ 42 Abs. 3 und 39 Abs. 1 PGO durch Vorbescheid zurückgewiesen werden; denn die Beschwerde des Antragsgegners ist unzulässig und die Beschwerde des Beigeladenen ist offenbar unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs. 1 und 2 PGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung (§ 24 Abs. 2 PGO).